



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Tim Pargent BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 01.08.2022

Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2021 und des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland

Am 01.07.2021 ist in Deutschland der neue Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) in Kraft getreten. Einzelheiten sind im Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) geregelt. Nach Art. 1 AGGlüStV verantwortet der Freistaat die Erreichung der Ziele nach § 1 GlüStV 2021 und übernimmt die Glücksspielaufsicht.

In diesem Zusammenhang wird die Staatsregierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes gefragt:

- 1.1 In welcher Form haben die bayerischen Regierungsbezirke bzw. Kommunen Handlungsanweisungen an die Hand bekommen, um die Ausführungen des neuen Glücksspielstaatsvertrag (GlüStV 2021) und dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) durchzuführen? 3
- 1.2 In welcher Form werden die Umsetzungen z.B. bzgl. der Aufklärung nach § 7 des GlüStV 2021 oder der Werbemaßnahmen nach § 5 des GlüStV 2021 von den zuständigen Behörden kontrolliert? 3
- 1.3 Wie viele Verfahren wurden in Bayern bereits eingeleitet, da neue glücksspielrechtliche Erlaubnisse nach § 24 GlüStV 2021 noch nicht beantragt wurden bzw. aufgrund eines Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag nicht erteilt wurden (bitte Anzahl auflisten nach Regierungsbezirken)? 3
- 2.1 Wie viele bayerische Vermittler*innen oder Veranstalter*innen von virtuellen Automaten spielen und Online-Poker haben derzeit noch keine Konzession oder Erlaubnis nach dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 erhalten und werden noch nicht auf der White List der Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt geführt? 4
- 2.2 Wie findet während der Übergangszeit – bis die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder Anfang 2023 ihre Arbeit aufgenommen hat – die Abstimmung zwischen dem Referat „Glücksspielrechtliche Übergangsaufgaben nach § 27p GlüStV 2021“ des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt und den bayerischen Behörden diesbezüglich statt? 4

3.1	Sind das Auswertesystem gem. § 6i Abs. 2 GlüStV 2021 sowie die Zentrale Dateien, die für die Spieler die Einhaltung der Einzahlungs-limitierung steuern (§ 6c GlüStV 2021) sowie das parallele Spielen bei mehreren Glücksspielanbietern verhindern (§ 6h GlüStV 2021) voll einsatzfähig?	4
3.2	Wenn nein, wann sind diese Systeme voraussichtlich voll einsatz-fähig?	4
3.3	Wenn nein, wie und durch wen wird die Einhaltung der Einzahlungs-limitierung sowie das parallele Spielen bei mehreren Glücksspiel-anbietern kontrolliert?	4
4.1	Wie viele bayerische Spielhallen konnten identifiziert werden, die den im GlüStV in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (AGGlüStV) festgelegten Mindestabstand zu der nächstgelegenen Spielhalle nicht einhalten können (bitte aufschlüsseln nach Regierungs-bezirken)?	5
4.2	Wie viele bayerische Spielhallen unterschreiten zwar die Abstands-regelung, sind aber von nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 30. Juni 2031 von der Umsetzung befreit?	5
5.1	Wie viele Anträge auf Erlaubnis oder Konzession nach dem GlüStV 2021 von Anbietern, die in Bayern tätig sind oder sein wollen, wur-den bisher in den Bereichen virtuelle Automaten Spiele, Online-Pokerspiele, Online-Casinospiele gestellt?	5
5.2	Wie viele entsprechende Erlaubnisse oder Konzessionen wurden bisher erteilt?	5
5.3	Wie viele wurden abgelehnt?	5
	Hinweise des Landtagsamts	6

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 13.09.2022

1.1 In welcher Form haben die bayerischen Regierungsbezirke bzw. Kommunen Handlungsanweisungen an die Hand bekommen, um die Ausführungen des neuen GlüStV 2021 und des AGGlüStV durchzuführen?

Die Regierungen und Kommunen haben durch Informationsschreiben des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration Handlungsanweisungen für die Durchführung des GlüStV 2021 und des AGGlüStV erhalten.

1.2 In welcher Form werden die Umsetzungen z.B. bzgl. der Aufklärung nach § 7 GlüStV 2021 oder der Werbemaßnahmen nach § 5 GlüStV 2021 von den zuständigen Behörden kontrolliert?

Die in Bayern zuständigen Behörden prüfen bereits vor Erteilung der glücksspielrechtlichen Erlaubnis, ob die von den Glücksspielanbietern vorgelegten Sozialkonzepte den Anforderungen der §§ 5 und 7 GlüStV 2021 an die Werbung und Aufklärung entsprechen. Zudem wird die Umsetzung im Rahmen von Vor-Ort-Kontrollen geprüft.

1.3 Wie viele Verfahren wurden in Bayern bereits eingeleitet, da neue glücksspielrechtliche Erlaubnisse nach § 24 GlüStV 2021 noch nicht beantragt wurden bzw. aufgrund eines Verstoßes gegen den Glücksspielstaatsvertrag nicht erteilt wurden (bitte Anzahl nach Regierungsbezirken auflisten)?

Im Regierungsbezirk Unterfranken sind zwei Spielhallen bekannt, die noch keinen Antrag auf eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 gestellt haben. In beiden Fällen wurden Untersagungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet. Eine Spielhalle hat den Betrieb zwischenzeitlich eingestellt. Ein Antrag auf Erteilung einer glücksspielrechtlichen Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle wurde abgelehnt. Gegen die Ablehnung wurde vom Betreiber Klage erhoben. Im Regierungsbezirk Niederbayern wurde ein Antrag auf glücksspielrechtliche Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle abgelehnt. Gegen die Ablehnung wurde ebenfalls Klage erhoben. Aufgrund der laufenden gerichtlichen Verfahren wurden keine Untersagungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet.

Im Regierungsbezirk Oberfranken sind zwei Spielhallen bekannt, die noch keinen Antrag auf eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 gestellt haben. Im Regierungsbezirk Oberbayern sind fünf Spielhallen bekannt, die noch keinen Antrag auf eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 gestellt haben, eine Spielhalle hat den Betrieb zwischenzeitlich aber eingestellt. In den übrigen Fällen wird von den zuständigen Behörden derzeit geprüft, ob die Spielhallen weiterbetrieben werden und Untersagungs- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren einzuleiten sind.

In den Regierungsbezirken Oberpfalz, Schwaben und Mittelfranken sind keine Spielhallen bekannt, die noch keinen Antrag auf eine neue glücksspielrechtliche Erlaubnis nach § 24 GlüStV 2021 gestellt haben und kein Antrag auf glücksspielrechtliche

Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle musste aufgrund eines Verstoßes gegen den GlüStV abgelehnt werden.

2.1 Wie viele bayerische Vermittlerinnen und Vermittler oder Veranstalterinnen und Veranstalter von virtuellen Automatenspielen und Onlinepoker haben derzeit noch keine Konzession oder Erlaubnis nach dem GlüStV 2021 erhalten und werden noch nicht auf der White-List des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt geführt?

Eine Veranstalterin von virtuellem Automatenspiel mit Sitz in Bayern hat derzeit noch keine Erlaubnis nach dem GlüStV 2021 erhalten. Das gemäß § 27p Abs. 6 GlüStV 2021 noch bis 31.12.2022 für die Erlaubniserteilung zuständige Glücksspielkollegium hat der Erlaubnis bereits zugestimmt. Nach formeller Zustimmung durch das Glücksspielkollegium muss vor Zustellung der Erlaubnis und sodann Eintragung in die White-List jedoch zunächst die Sicherheitsleistung gemäß § 4c Abs. 3 GlüStV 2021 erbracht und deren Hinterlegung durch Beibringen des Hinterlegungsscheins nachgewiesen werden. Dies ist in diesem Fall noch nicht geschehen.

2.2 Wie findet während der Übergangszeit – bis die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder Anfang 2023 ihre Arbeit aufgenommen hat – die Abstimmung zwischen dem Referat „Glücksspielrechtliche Übergangsaufgaben nach § 27p GlüStV 2021“ des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt und den bayerischen Behörden diesbezüglich statt?

Eine Abstimmung mit dem Referat „Glücksspielrechtliche Übergangsaufgaben nach § 27p GlüStV 2021“ des Landesverwaltungsamts Sachsen-Anhalt findet sowohl über die Sitzungen des Glücksspielkollegiums als auch über einen direkten Austausch statt.

3.1 Sind das Auswertesystem gemäß § 6i Abs. 2 GlüStV 2021 sowie die Zentraldateien, die für die Spieler die Einhaltung der Einzahlungslimitierung steuern (§ 6c GlüStV 2021) sowie das parallele Spielen bei mehreren Glücksspielanbietern verhindern (§ 6h GlüStV 2021), voll einsatzfähig?

Ja. Das Auswertesystem gemäß § 6i Abs. 2 GlüStV 2021 und die sog. Zentraldateien sind voll funktionsfähig.

3.2 Wenn nein, wann sind diese Systeme voraussichtlich voll einsatzfähig?

Entfällt.

3.3 Wenn nein, wie und durch wen wird die Einhaltung der Einzahlungslimitierung sowie das parallele Spielen bei mehreren Glücksspielanbietern kontrolliert?

Entfällt.

4.1 Wie viele bayerische Spielhallen konnten identifiziert werden, die den im GlüStV in Verbindung mit dem AGGlüStV festgelegten Mindestabstand zu der nächstgelegenen Spielhalle nicht einhalten können (bitte aufschlüsseln nach Regierungsbezirken)?

Oberbayern	111
Schwaben	82
Oberpfalz	36
Niederbayern	44
Oberfranken	34
Mittelfranken	140
Unterfranken	77

4.2 Wie viele bayerische Spielhallen unterschreiten zwar die Abstandsregelung, sind aber von nach § 25 Abs. 1 GlüStV 2021 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 3 bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 30.06.2031 von der Umsetzung befreit?

Oberbayern	104
Schwaben	82
Oberpfalz	36
Niederbayern	44
Oberfranken	28
Mittelfranken	122
Unterfranken	66

5.1 Wie viele Anträge auf Erlaubnis oder Konzession nach dem GlüStV 2021 von Anbietern, die in Bayern tätig sind oder sein wollen, wurden bisher in den Bereichen virtuelle Automatenspiele, Online-Pokerspiele, Online-Casinospiele gestellt?

Für die Veranstaltung von virtuellem Automatenspiel wurden bislang 68 Anträge gestellt, davon wurden sechs Anträge wieder zurückgenommen. Für die Veranstaltung von Onlinepoker wurden acht Anträge gestellt, davon zwei Anträge wieder zurückgenommen. Online-Casinospiele dürfen in Bayern nur im staatlichen Monopol angeboten werden (§ 22c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GlüStV 2021, Art. 1 Abs. 3 Satz 1 AG-GlüStV). Derzeit werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis geprüft.

5.2 Wie viele entsprechende Erlaubnisse oder Konzessionen wurden bisher erteilt?

Die White-List enthält mit Stand 30.08.2022 neun erlaubte Anbieter für virtuelles Automatenspiel.

5.3 Wie viele wurden abgelehnt?

Ein Antrag für die Veranstaltung von virtuellem Automatenspiel wurde abgelehnt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.